



Politische Gemeinde Nesslau

Reglement Fonds für Soziales

Vollzug ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Nesslau erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2012 als Reglement:

REGLEMENT ÜBER DEN FONDS FÜR SOZIALES

Einleitung

Art. 1

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. August 2018 werden folgende Fonds und Legate aufgehoben und in den Fonds für Soziales überführt:

- Legat Greti Bucher
- Legat Klara Tschumper
- Legat Herschkowitz

Dieses Reglement legt die Verwendung des Fonds für Soziales fest.

Zweck

Art. 2

Der Fonds für Soziales bezweckt die finanzielle Unterstützung von natürlichen Personen in einer Notlage, die in der Politischen Gemeinde Nesslau ihren Unterstützungswohnsitz begründen.

Fondsmittel

Art. 3

Der Fonds für Soziales wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Einlagen aus der Erfolgsrechnung der politischen Gemeinde;
- c) Vermögenserträge.

Verfahren

Art. 4

Gesuche sind mit den entsprechenden Beilagen dem Gemeinderat Nesslau schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern.

Zuständigkeit

Art. 5

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Verwaltung

Art. 6

Der Fonds für Soziales wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Nesslau geführt.

Missbrauch

Art. 7

Beansprucht eine Person Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

**Einsatz zugunsten der
Allgemeinheit Art. 8**

Eine aus dem Fonds für Soziales begünstigte Person kann zu einem Einsatz zugunsten der Allgemeinheit aufgeboden werden. Zeitpunkt, Dauer und Art des Einsatzes werden mit der begünstigten Person vereinbart.

Vollzugsbeginn Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. Oktober 2018

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Oktober 2018 bis 23. November 2018.